

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Münster (RPO)

Der Rat der Stadt Münster hat amfür die Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3 und 4, 96, 101 – 104 und 116 Abs. 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der zur Zeit gültigen Fassung enthaltenen Bestimmungen folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Münster hat gemäß § 101 Abs. 1 GO eine örtliche Rechnungsprüfung. Die Aufgaben werden durch das Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision wahrgenommen.
- (2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt den Rahmen und die Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung und legt die Aufgaben, Befugnisse und Pflichten fest.

§ 2

Rechtliche Stellung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (2) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (3) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.

§ 3

Organisation, Bestellung und Abberufung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den Prüferinnen und Prüfern sowie sonstigen Beschäftigten.
- (2) Die Leitung sowie die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung werden vom Rat bestellt und abberufen. Sie müssen persönlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.

§ 4

Gesetzliche Aufgaben

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung hat folgende gesetzliche Aufgaben gemäß § 102 und § 104 Abs. 1 GO :
1. die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt,
 2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO benannten Sondervermögen,
 3. die Prüfung des Gesamtabchlusses,
 4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
 5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
 6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
 7. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung,
 8. die Prüfung von Vergaben
 9. die Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems.
- In die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben (z.B. Sozialhilfearbeiten) einzubeziehen, wenn diese insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.
- (2) Folgende weitere Aufgaben sind der örtlichen Rechnungsprüfung gemäß § 104 Abs. 2 und 3 GO übertragen:
1. die Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
 2. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehns oder sonst vorbehalten hat,
 3. die technisch-wirtschaftliche Prüfung von Plänen und Kostenberechnungen gemäß § 13 KomHVO,
 4. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 beziehen sich auch auf Sonder- und Treuhandvermögen.
- (4) Prüfungen (u. a. Zweckmäßigkeits- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen sowie Prüfungen von Vergabeentscheidungen) können auch bei städtischen Gesellschaften (Allein- bzw. Mehrheitsgesellschaften) im Einzelfall oder auf Dauer vorgenommen werden. Hierzu bedarf es eines gesonderten Prüfungsauftrages gemäß § 5.

§ 5

Prüfungsaufträge

- (1) Der Rat kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Prüfungsaufträge erteilen.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann im Rahmen seiner gesetzlichen und der vom Rat übertragenen Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung Prüfungsaufträge erteilen.
- (3) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin kann innerhalb seines/ihrer Amtsbereiches der örtlichen Rechnungsprüfung unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss Aufträge zur Prüfung erteilen.

§ 6

Befugnisse / Beteiligungen

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist berechtigt, von den städtischen Ämtern, Einrichtungen und Eigenbetrieben sowie von den Geschäftsführungen bzw. Vorständen der ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen usw. alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte, die Vorlage und Aushändigung von Akten, Schriftstücken, Büchern und anderen Unterlagen, Zutritt zu allen Räumen und die Öffnung von Behältnissen zu verlangen. Sie kann Ortsbesichtigungen vornehmen und zu prüfende Veranstaltungen besuchen.
- (2) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung oder deren Vertretung ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates, seiner Ausschüsse und Kommissionen, der Bezirksvertretungen sowie der Betriebsausschüsse teilzunehmen, soweit nicht vertrauliche Angelegenheiten beraten werden, die nicht die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung berühren.

§ 7

Pflichten

- (1) Bei der Prüfung wird darauf geachtet, dass die Geschäftsabläufe möglichst nicht gehemmt oder gestört werden.
- (2) Soweit es der Prüfungszweck zulässt, wird die Leitung der zu prüfenden Stelle vor Beginn der Prüfung unterrichtet. Vor Abschluss einer Prüfung findet eine Schlussbesprechung statt, sofern nicht im Einvernehmen darauf verzichtet wird.
- (3) Werden wesentliche Unregelmäßigkeiten festgestellt, unterrichtet die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin. Gleiches gilt, wenn in der Verwaltung Veruntreuungen oder Unterschlagungen aufgedeckt werden.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung legt dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin, dem Rechnungsprüfungsausschuss und der Verwaltung neben dem Prüfungsbericht über den Jahresabschluss alle weiteren Prüfungsberichte von besonderer Bedeutung vor.

§ 8

Information / Unterrichtung

Die örtliche Rechnungsprüfung sowie die/der zuständige Beigeordnete sind zu beteiligen, wenn wesentliche Unregelmäßigkeiten in Ämtern, Einrichtungen, Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen sowie Stiftungen vermutet oder festgestellt werden. Entsprechendes gilt bei größeren Verlusten durch Diebstahl, Beraubungen usw. und bei höheren Kassenfehlbeträgen.

§ 9

Einreichen von Unterlagen / Beteiligung

- (1) Vorschriften und Verfügungen, die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie die Informationstechnik betreffen, sind der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich zuzuleiten.

Andere Unterlagen, die außerhalb einer Prüfung zur Verfügung zu stellen sind, werden von der örtlichen Rechnungsprüfung angefordert, sofern nicht mit der betreffenden Einrichtung gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.

- (2) Bei wesentlichen organisatorischen Änderungen bzw. bei Änderungen der Vorschriften im Bereich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie der Informationstechnik ist die örtliche Rechnungsprüfung so rechtzeitig zu beteiligen, dass sie sich vor der Entscheidung im Weg der begleitenden Prüfung beteiligen oder gutachterlich dazu äußern kann.
- (3) Fällt die Vergabe nicht in die Zuständigkeit des Vergabeausschusses oder eines anderen Gremiums, so ist bei freihändigen Vergaben und Verhandlungsvergaben die örtliche Rechnungsprüfung vor der Entscheidung zu beteiligen.
- (4) Unabhängig von der Beteiligung eines Gremiums ist bei beschränkten oder öffentlichen Ausschreibungen bzw. offenen oder nicht offenen Verfahren die örtliche Rechnungsprüfung zu beteiligen, wenn
- nicht der Mindestbietende den Auftrag erhalten soll,
 - das Verfahren aufzuheben ist oder
 - das Verfahren infolge einer Beanstandung oder Rüge bei der Vergabeprüfstelle oder der Vergabekammer verhandelt wird.

Mindestwerte für die Beteiligung werden in den Vorschriften zur Vergabe von Aufträgen (u.a. Zuständigkeitsordnung, Geschäftsanweisung Ausschreibungen und Vergaben) in Abstimmung mit der örtlichen Rechnungsprüfung festgelegt.

- (5) Neben den Prüfungsrechten nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz sind auch die Prüfungsrechte der Stadt Münster gemäß § 4 Abs. 4 i. V. m. § 5 im Gesellschaftsvertrag festzuschreiben.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.